

SATZUNG

des

Skiclub Köngen e.V.

Gegründet 1972



I. Allgemeines

§ 1 Name des Vereins

Der Verein trägt den Namen " Skiclub Köngen e.V." als Abkürzung (SCK) und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Stuttgart unter der Nummer VR 220406 eingetragen.

§ 2 Sitz des Vereins

Der Verein hat seinen Sitz in 73257 Köngen.

§ 3 Zweck des Vereins

1. Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Sports, insbesondere Skisports. Der Vereinszweck wird insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen verwirklicht.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mittel des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Die Mitglieder der Organe und Gremien des Vereins sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die ihnen entstehenden Auslagen und Kosten werden ersetzt. Der erweiterte Vorstand kann im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten für die Ausübung von Vereinsämtern eine angemessene Vergütung und/oder eine angemessene Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26 a EStG beschließen.
5. Der Verein kann Mitglied in anderen Vereinen oder Dachorganisationen werden, die den gleichen Zweck verfolgt. Der Verein ist Mitglied beim: Württembergischen Landessportbund (WLSB), dem Schwäbischen Skiverband (SSV) und dem Deutschen Skiverband (DSV)

§ 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins läuft vom 1.5. bis zum 30.4. des nächsten Jahres.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand

II. Mitgliederversammlung

§ 6 Mitgliedschaft im Verein

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung des Aufnahmeantrags kann dem Antragsteller ohne Angabe von Gründen schriftlich mitgeteilt werden. Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Zustimmung der/des gesetzlichen Vertreter/s.
2. Mitglieder des Vereins sind:
 - Erwachsene,
 - Jugendliche (von 14 bis 17 Jahre),
 - Kinder (unter 14 Jahre),
 - Ehrenmitglieder,

3. Die Mitglieder sind verpflichtet die Vereinssatzung anzuerkennen, die Zwecke des Vereins zu fördern und zu unterstützen, die festgesetzten Mitgliedsbeiträge und Umlagen rechtzeitig zu entrichten, die Anordnungen des Vorstands und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu respektieren sowie die weiteren sportrechtlichen Vorgaben nach den jeweils geltenden Verbandsrichtlinien bei sportlichen Aktivitäten zu beachten.
4. Zu Ehrenmitgliedern können Mitglieder aufgrund langjähriger Verdienste oder außergewöhnlicher Leistungen auf Vorschlag des Gesamtvorstands durch die Mitgliederversammlung ernannt werden.
5. Die Mitgliedschaft endet mit dem Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitglieds aus dem Verein.
6. Der freiwillige Austritt muss schriftlich bis spätestens 31.01. des laufenden Geschäftsjahres dem Vorstand gegenüber erklärt werden. Er ist nur unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres möglich. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar.
7. Der Ausschluss aus dem Verein und die Streichung von der Mitgliederliste erfolgt:
 - wenn das Mitglied trotz zweimaliger Mahnung an die zuletzt bekannte Adresse länger als drei Monate mit seiner fälligen Beitragszahlung in Verzug ist, ohne dass eine soziale Notlage nachgewiesen wird;
 - bei grobem Verstoß gegen die Satzung oder Verbandsrichtlinien,
 - wegen massivem unsportlichen oder unkameradschaftlichen Verhalten,
 - wegen unehrenhaften Verhaltens innerhalb oder außerhalb des Vereinslebens, wenn hierdurch die Interessen und das Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit oder vereinsintern schwerwiegend beeinträchtigt wird.
8. Über einen Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder, nachdem dem betroffenen Mitglied rechtliches Gehör gewährt worden ist. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann das Mitglied mit einer Frist von einem Monat nach Zugang die Mitgliederversammlung anrufen. Ein Ausschließungsantrag kann von jedem Mitglied gestellt werden. Bei Widerspruch des auszuschließenden Mitglieds entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig über den Ausschluss. Während des Ausschließungsverfahrens ruhen sämtliche Rechte des auszuschließenden Mitglieds. Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf einen Teil am Vereinsvermögen oder einer Beitragsrückerstattung.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

Die Mitglieder zahlen Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen. Die Höhe des Mitgliedsbeitrags und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung festgelegt. Einzelheiten regelt die Beitragsordnung des Vereins.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Jeweils bis zum 31.5. des laufenden Geschäftsjahres findet die ordentliche Mitgliederversammlung statt. Der Vorstand hat das Recht, bei Bedarf, wenn es die Interessen des Vereins erfordern, jederzeit eine Mitgliederversammlung einzuberufen.

Auf schriftlichen Antrag von 1/4 aller Vereinsmitglieder ist der Vorstand zur Einberufung der Mitgliederversammlung verpflichtet.

2. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorsitzenden einzuberufen. Die Einberufung erfolgt mindestens 3 Wochen zuvor durch Veröffentlichung in den Vereinsnachrichten des Mitteilungsblattes der Gemeinde Köngen unter Angabe der Tagesordnung.
3. Die Mitgliederversammlung beschließt über:
 - a) Rechenschaftsbericht des Vorstands
 - b) Bericht der Kassenprüfer
 - c) Entlastung des Vorstands
 - d) über Anträge, Mitgliedsbeiträge
 - e) Neuwahlen des Vorstands
 - f) Wahl der Kassenprüfer für das laufende Geschäftsjahr
 - g) Änderung der Satzung
 - h) Auflösung des Vereins

Die Kassenprüfer müssen ordentliche Mitglieder sein, dürfen aber nicht dem Vorstand des Vereins angehören. Sie haben jeweils in der ordentlichen Mitgliederversammlung des nächsten Jahres ihren Kassenbericht vorzulegen.

4. Anträge zur Tagesordnung müssen spätestens zwei Wochen vor der Hauptversammlung beim 1. Vorsitzenden eingereicht sein. Verspätet eingereichte Anträge werden nicht auf die Tagesordnung gesetzt. Ausgenommen hiervon sind Dringlichkeitsanträge, die mit dem Eintritt von Ereignissen begründet werden, welche nach Ablauf der Antragsfrist eingetreten sind.

5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von 2/3 der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Stimmberechtigt sind alle ordentlichen Mitglieder des Vereins.
6. Über den Verlauf der Hauptversammlung, insbesondere über die Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen, das vom Schriftführer und den beiden Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.
7. Die vorstehenden Bestimmungen gelten auch für die Durchführung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung.

III. Vorstand

§ 9 Zusammensetzung des Vorstands

Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:

- a) dem 1. Vorsitzenden und dessen Stellvertreter/in
- b) dem Kassierer/in
- c) dem Schriftführer/in
- d) dem Jugendleiter/in und dessen Stellvertreter/in
- e) dem Sportwart/in und dessen Stellvertreter/in
- f) dem Skischulleiter/in und dessen Stellvertreter/in
- g) 5 Beisitzer/in

§ 10 Wechsel des Vorstands

Die Amtszeit des Vorstands beträgt 2 Jahre. Bei der jährlichen ordentlichen Mitgliederversammlung wird jeweils die Hälfte der Mitglieder des Vorstands neu gewählt.

Das aktive und passive Wahlalter wird auf 18 Jahre festgesetzt.

Die Wahl wird wie folgt durchgeführt:

- 1.) Vorstand
- 2.) Kassierer
- 3.) Jugendleiter
- 4.) Sportwart
- 5.) Skischulleiter
- 6.) 2. Stellv. Skischulleiter
- 7.) 3 Beisitzer
- 8.) 2 Kassenprüfer

Im darauffolgenden Jahr:

- 1.) Stellvertreter des Vorstands
- 2.) Schriftführer
- 3.) 1. stellv. Skischulleiter
- 4.) stellv. Jugendleiter
- 5.) stellv. Sportwart
- 6.) 2 Beisitzer
- 7.) 2 Kassenprüfer

§ 11 Aufgabe des Vorstands

1. Der geschäftsführende Vorstand erledigt die laufenden Angelegenheiten des Vereins, insbesondere obliegt ihm die Verwaltung des Vereinsvermögens.
2. Die Beschlussfassung innerhalb des Vorstands erfolgt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Über die Beschlüsse des Vorstands ist ein Protokoll zu führen, das vom 1. Vorsitzenden oder dem Stellvertreter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Scheidet während des Geschäftsjahres ein Vorstandsmitglied aus, so wird durch Zuwahl des Vorstands ein neues Mitglied gewählt.
3. Der Verein wird gem. §26 BGB von dem 1. Vorsitzenden und dessen Stellvertreter/in je einzeln gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Als Vereinsinterne Regelung gilt, dass der Stellvertreter lediglich dann handeln kann, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist.
4. Der Vereinsvorstand ist ehrenamtlich tätig

IV. Schlussbestimmungen

§ 12 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in dieser Satzung geregelten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die Mitglieder des Vorstandes gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Dies gilt auch, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins, oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen an die Gemeinde Köngen die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke oder für die Bürgerstiftung zu verwenden hat.

§ 13 Datenschutz, Persönlichkeitsrechte

1. Der Verein verarbeitet zur Erfüllung der in dieser Satzung definierten Aufgaben und des Zwecks des Vereins personenbezogene Daten und Daten über persönliche und sachbezogene Verhältnisse seiner Mitglieder. Diese Daten werden darüber hinaus gespeichert, übermittelt und verändert.
2. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der
 - Speicherung,
 - Bearbeitung,
 - Verarbeitung,
 - Übermittlung,Ihrer personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des Vereins zu. Eine anderweitige Datenverwendung (beispielsweise Datenverkauf) ist nicht statthaft.
3. Jedes Mitglied hat das Recht auf:
 - Auskunft über seine gespeicherten Daten,
 - Berichtigung seiner gespeicherten Daten im Falle der Unrichtigkeit,
 - Sperrung seiner Daten,
 - Löschung seiner Daten,
4. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder weiter der Veröffentlichung von Bildern und Namen in Print- und Telemedien sowie elektronischen Medien zu.

§ 14 Vereinsordnungen

Der Vorstand ist ermächtigt u.a. folgende Vereinsordnungen bei Bedarf zu erlassen:

- Ehrenordnung,
- Beitragsordnung,
- Jugendordnung,

§ 15 Inkrafttreten

Die Satzung wurde zuletzt bei der Hauptversammlung am 09. Mai 2014 beschlossen.
Die Änderungen treten mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Köngen, 09. Mai 2014



Stephan Kaiser
1. Vorstand